Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 7 Ausgegeben Danzig, den 5. März 1930

14

Beitritt

der Vereinigten Staaten von Mexiko zum Pariser Bundesabkommen über den gewerblichen Schutz sowie dem Madrider Übereinkommen über die Bekämpfung falscher Ursprungszeugnisse für Waren und über die Internationale Eintragung der Fabrikmarken.

Vom 20. 2. 1930.

Die Vereinigten Staaten von Mexiko sind mit Gültigkeit vom 16. Januar 1930 den im Haag im Jahre 1925 revidierten Abkommen: Pariser Bundesabkommen von 1883 über den gewerblichen Schutz sowie dem Madrider Übereinkommen vom 14. 4. 1891 über die Bekämpfung falscher Ursprungszeugnisse für Waren und über die Internationale Eintragung der Fabrikmarken beigetreten.

Danzig, den 20. Februar 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

15

Beitritt

des Königreichs Jugoslavien zum internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung des weißen Phosphors bei der Herstellung von Streichhölzern.

Vom 28. 2. 1930.

Das Königreich Jugoslavien ist dem internationalen Abkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der Verwendung des weißen Phosphors bei der Herstellung von Streichhölzern beigetreten.

Danzig, den 28. Februar 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

16

Verordnung

zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 24. 2. 1930.

Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 9. April 1927 (Gesetzbl. S. 179) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Fernsprechordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 13, IV erhält der Abs. 2 folgenden Wortlaut:

2. Wird aus Anlaß einer Veränderung nach I — soweit nicht nach Abs. 1 Pauschalsätze anzurechnen sind —, II und III an Stelle einer vorhandenen Fernsprecheinrichtung eine andere hergestellt, für die nach § 9, II eine höhere feste Einrichtungsgebühr zu entrichten wäre, so werden die Selbstkosten nach § 9, I, mindestens jedoch ein Betrag in der Höhe des Unterschieds zwischen den festen Einrichtungsgebühren für die bisherige Einrichtung und für die neue Einrichtung erhoben. Bei der Berechnung des Unterschieds sind für beide Einrichtungen die

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 3. 1930.)

Sätze des § 9, II zugrunde zu legen. Ist die feste Einrichtungsgebühr für die neue Einrichtung niedriger, so wird der Unterschied nicht zurückgezahlt.

2. Im § 27, IX ist der drittletzte Satz „Feste Einrichtungsgebühren . . . . .“ bis „unberücksichtigt“ zu streichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1930 in Kraft.

Danzig, den 24. Februar 1930.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.